Gestattungsvertrag

Mountainbikestrecke

(Variante Unentgeltlichkeit)

zwischen

……………………….

wohnhaft in ………………………… ,

im Folgenden kurz „Grundeigentümer“

und

dem Tourismusverband ………………..

vertreten durch den/die Geschäftsführer(in) …………………,

und / oder

der Gemeinde ………………..…….

vertreten durch ……………………………………

im Folgenden kurz „Vertragspartner“ genannt

wie folgt:

Der Tourismusverband ……………………………. und/oder die Gemeinde …………………………… beabsichtigt/beabsichtigen die Errichtung einer Wegstrecke für Mountainbiker, um diese der Öffentlichkeit für Sport- und Erholungszwecke zur Verfügung zu stellen. Dazu sollen neben öffentlichen Wegen auch private Wege und Grundstücke in Anspruch genommen werden.

1. **Vertragsgegenstand**
2. Der Grundeigentümer ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes mit der Einlagezahl ……… in der Katastralgemeinde ……………………… Er räumt dem Vertragspartner das Recht ein auf diesem Grundstück gemäß den nachstehenden Bedingungen eine Wegstrecke für Mountainbiker zu errichten und zu betreiben und diese der Öffentlichkeit zu Sport- und Erholungszwecken zur Verfügung zu stellen.
3. Diese Freigabe erfolgt nur für die Befahrung mit entsprechend geeigneten Fahrrädern und nur auf der hierfür vorgesehenen Wegstrecke. Die Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Radrennen, Wettbewerbe) auf der vertragsgegenständlichen Wegstrecke ist von der vorliegenden Vereinbarung nicht erfasst und bedarf einer gesonderten Regelung.
4. Die Trassenführung der Wegstrecke erfolgt entsprechend der beiliegenden Planskizze, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildet. Änderungen der Trassenführung bedürfen der Zustimmung des Grundeigentümers.
5. Der Grundeigentümer erklärt ausdrücklich, dass zu Lasten des ihm gehörenden Grundstücks entsprechend der beigefügten Planskizze eine Dienstbarkeit zur Benützung als Mountainbikestrecke durch diesen Vertrag nicht begründet wird und auch nicht grundbücherlich eingetragen werden darf.
6. **Rechte und Pflichten**
7. Für den Zeitraum der Nutzung als Wegstrecke für Mountainbiker gestattet der Grundeigentümer auch die holzunschädliche Anbringung von Hinweis- und Markierungstafeln, die zur Kennzeichnung und Erläuterung des Streckenverlaufs erforderlich sind. Die Aufstellung dieser Hinweis- und Markierungstafeln hat im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer zu erfolgen. Wird diese Wegstrecke nicht mehr der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, sind sämtliche Hinweis- und Markierungstafeln zeitnah zu entfernen.
8. Die Vertragspartner kommen darin überein, dass durch die Errichtung und Benützung der Wegstrecke weder der Grundeigentümer in seinen Benützungsrechten behindert noch in bestehende Servitutsrechte Dritter eingegriffen werden darf.
9. Der Grundeigentümer kann die vertragsgegenständliche Wegstrecke aus Sicherheitsgründen oder aus betrieblichen Gründen (z. B. Holzerntemaßnahmen, Jagd u.a.) für die Dauer einer Gefahrenlage ganz oder teilweise im jeweils erforderlichen Ausmaß sperren und die Tafeln und Kennzeichnungen, die die Nutzung als Wegstrecke für Mountainbiker betreffen, erforderlichenfalls vorübergehend unkenntlich machen und außer Geltung setzen. Nach Beendigung einer solchen Sperre sind die betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen vom Grundeigentümer wieder kenntlich zu machen.
10. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, Sperren auf das notwendige Ausmaß zu beschränken und den Vertragspartner darüber rechtzeitig tunlichst zwei Wochen im Vorhinein darüber zu informieren. Bei Gefahr im Verzug erfolgt die Bekanntgabe der Sperre so rasch als möglich. Das Ende einer Sperre ist dem Vertragspartner ebenfalls so rasch als möglich bekannt zu geben.
11. Dem Vertragspartner obliegt die Aufstellung, Erhaltung bzw. Erneuerung von Hinweis- und Markierungstafeln am Beginn, Ende und entlang der freigegebenen Wegstrecke. Zu Beginn und an zentralen Knotenpunkten entlang der Wegstrecke sind den Streckenbenutzern außerdem die von Oberösterreich Tourismus GmbH und Landwirtschaftskammer OÖ erarbeiteten „Fair Play“-Regeln für Mountainbiker in der jeweils aktuellen Fassung zur Kenntnis zu bringen.
12. Der Grundeigentümer erklärt sich ausdrücklich bereit, die gemäß der erwähnten Planskizze erforderliche Benützung seines Grundstückes unentgeltlich zu gestatten.
13. Der Vertragspartner ist berechtigt, die frei gegebene Wegstrecke erforderlichenfalls in einen für Mountainbiker verkehrssicheren Zustand zu versetzen und sie in diesem Zustand zu erhalten. Allfällige Kontrollen der Verkehrssicherheit obliegen dem Vertragspartner. Sämtliche Errichtungs- und Erhaltungsmaßnahmen sind dabei unter größtmöglicher Schonung des dienenden Grundstücks durchzuführen. Etwaige Flurschäden sind nach den Richtlinien der Landwirtschaftskammer für OÖ zu ersetzen.
14. Vom Grundeigentümer wird die freigegebene Wegstrecke nur insoweit instandgesetzt und erhalten, als dies für betriebliche Zwecke erforderlich ist. Der Grundeigentümer übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand oder die ständige Benutzbarkeit der freigegebenen Wegstrecke.
15. Der Vertragspartner ist daher zur Instandhaltung der Wegstrecke verpflichtet, wobei er sich dabei Bevollmächtigter bedienen kann. Diese Verpflichtung des Vertragspartners beschränkt sich auf die Nutzung des Weges als Wegstrecke für Mountainbiker. Eine darüber hinausgehende Instandhaltungsverpflichtung des Vertragspartners wird ausgeschlossen.
16. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vertragsgegenständliche Wegstrecke und die unmittelbar angrenzenden Flächen in angemessenen zeitlichen Abständen auf eigene Kosten von Abfällen zu säubern.
17. **Haftung**
18. Der Vertragspartner übernimmt hinsichtlich der freigegebenen Wegstrecke für Mountainbiker die Funktion des Wegehalters im Sinne des § 1319a ABGB. Ihn trifft die Obsorge und die Haftung für die ordnungsgemäße und gefahrlose Benützung der vertragsgegenständlichen Wegstrecke. Der Vertragspartner hat daher alle erforderlichen Maßnahmen zur Verkehrssicherung selbst und auf eigene Kosten zu treffen. Dazu gehören insbesondere die Vornahme notwendiger und geeigneter Sicherungsmaßnahmen sowie die Kontrolle des angrenzenden Baumbestands. Alle Maßnahmen des Vertragspartners sind nur im Rahmen der jeweils geltenden (forst-)rechtlichen Bestimmungen zu setzen und sind im Voraus mit dem Grundeigentümer zu besprechen. Dieser hat derartige Maßnahmen zu dulden, soweit sie für die gefahrlose Benützung des Wegs erforderlich sind. Der Vertragspartner hält den Grundeigentümer gegen Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Wegstrecke schad- und klaglos.
19. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die vertragsgegenständliche Wegstrecke in die vom Oberösterreich Tourismus GmbH abgeschlossene Wegehalterhaftpflichtversicherung aufgenommen wird.
20. **Vertragslaufzeit und Kündigung**
21. Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und wird auf die Dauer von …[fünf] Jahren abgeschlossen. Der Vertrag wird um jeweils ein weiteres Jahr automatisch verlängert, wenn dieser nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von … [sechs] Monaten zum Jahresende mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt wird.

(Hinweis: Wird die Errichtung der Wegstrecke durch ein nationales und/oder EU-weites Förderprogramm finanziell unterstützt und ist die Leistung an eine bestimmte Laufzeit gebunden, so ist diesem Umstand bei der Vereinbarung der Vertragslaufzeit von den Parteien entsprechende Beachtung zu schenken. Die konkrete Vertragslaufzeit ist im Vertrag ausdrücklich zu nennen.)

1. Darüber hinaus ist jede Partei im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen oder der nachhaltigen Verletzung dieses Vertrags durch den anderen Vertragspartner berechtigt, den Vertrag mittels eingeschriebenen Briefs mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
2. **Sonstige Vertragsbestimmungen**
3. Sämtliche mit der Errichtung dieser Vereinbarung anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern werden vom Vertragspartner getragen.
4. Sämtliche Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch und vor allem für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Nebenabreden bestehen nicht.
5. Sollte der Vertrag oder Vertragsteile gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstoßen und deshalb zur Gänze oder teilweise unwirksam sein, so werden die Vertragsparteien eine den vorliegenden Vertragsintentionen möglichst nahekommende zulässige Regelung treffen.
6. Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei für jeden Vertragsteil eine Ausfertigung bestimmt ist.
7. Als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten wird das nach der Lage des Grundstücks örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart. Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

…………………..., am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ …………………., am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Für den Grundeigentümer: Für den Tourismusverband / die Gemeinde

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Anlage

Pläne

*Hierbei handelt es sich um ein unverbindliches Muster. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt recherchiert und ausgearbeitet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Das Muster kann jederzeit abgeändert und aktualisiert werden. Eine Haftung für den Inhalt ist ausdrücklich ausgeschlossen.*